

- Industrieanlagen ist als Anlage zu den betreffenden verbraucherseitigen Bedarfsinformationen gesondert nachzuweisen.
4. Zu Ziff. 2.2. (S. 32)
- 4.1. Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:*
- Darüber hinaus ist auf den Bestellungen und in den Wirtschaftsverträgen der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen. Das gilt auch für den Bedarf an erforderlichen Zuliefererzeugnissen des Bilanztyps „R“.
- 4.2. Im Abs. 12 wird hinter dem 3. Satz eingefügt:
- In die Protokollierung sind das Aufkommen, die Bereitstellung und der Einsatz neuer Erzeugnisse, insbesondere Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse, mit einzubeziehen.
5. In Ziff. 2.4. (S. 37) werden als Absätze 8^a und 9 jmoj aufgenommen:
8. (8) Die Planung des Bedarfs zur materiell-technischen Sicherung der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds hat vorhabenkonkret für ausgewählte Ausrüstungen und Anlagen sowie Zulieferpositionen (die Nomenklatur wird durch die Staatliche Plankommission für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegt) zu erfolgen. Dazu haben die Bedarfsträger die verbraucherseitige Bedarfsinformation für Vorhaben auf Vordruck 0740 an die zuständigen Fondsträger einzureichen.
- (9) Nach Prüfung des Bedarfs durch die Fondsträger haben diese den materiellen Bedarf an verbraucherseitig zu planenden Ausrüstungen und Anlagen sowie Zulieferungen für Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds auf Vordruck 1804 in einer Summe — unter Berücksichtigung des Aufkommens der eigenen Rationalisierungsmittelproduktion — auszuweisen und gegenüber den Lieferanten nachzuweisen und zu begründen. Diese Bedarfsinformation ist gleichzeitig an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu übergeben, wenn keine anderen Festlegungen bzw. Vereinbarungen dazu getroffen wurden.
6. Zu Ziff. 3.1. (S. 38)
- 6.1. Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:*
- Als Anlagen zu den lieferseitigen Bilanzinformationen haben die Hersteller von Ausrüstungen und Industrieanlagen das Aufkommen und die Verwendung von zu modernisierenden Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie die Zulieferproduzenten das Aufkommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung gesondert auszuweisen.
- 6.2. Als Abs. 10 wird aufgenommen:
- (10) Die Lieferer sind verpflichtet, die an der Verwendung ihrer Erzeugnisse beteiligten Verbraucher über die im Planjahr bereitzustellenden neuen Erzeugnisse, insbesondere Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse, jeweils bis zum 30. April des Basisjahres zu informieren.
7. Zu Ziff. 3.2. (S. 39)
- 7.1. Im Abs. 1 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:
- Für die Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft hat die lieferseitige Planung getrennt durch die jeweiligen Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie (F 8100) und Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (F 8200) zu erfolgen. Die lieferseitigen Informationen an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind jeweils in zusammengefaßter Form durch die Fondsträger 8100 bzw. 8200 zu übergeben.
- 7.2. Der Abs. 2 wird c&ie folgt gefaßt:
- (2) Auf der Grundlage der von den Lieferanten erhaltenen Informationen haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie und für die örtliche Versorgungswirtschaft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen die erzeugnis- bzw. anlagenkonkrete Produktion ihres Verantwortungsbereiches (auf den Vordrucken 1785, 1721 bzw. 1723 und 1722) dem übergeordneten zentralen Staatsorgan nach der von diesem festgelegten Gliederung zu übergeben. Die zentralen Staatsorgane haben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den bilanzverantwortlichen Ministerien die erzeugnis- bzw. anlagenkonkrete Produktion ihres Verantwortungsbereiches, gegliedert nach ihnen direkt unterstellten Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen, nach Fachorganen der Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie (F 8100) sowie nach bezirksgeleiteten Kombinat (Vordrucke 1785, 1721 bzw. 1723 und 1722) und nach Fachorganen der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (F 8200) der Staatlichen Plankommission zu übergeben.
- 7.3. Im Abs. 9 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:
- Je Vorhaben ist nach Prüfung der Übereinstimmung mit den Bestellungen bzw. den in Vorbereitung befindlichen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen sowie den Produktionsmöglichkeiten durch die Lieferer den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen ein Bilanzierungsvorschlag (auf Vordruck 1709) mit Angabe des Bedarfs für Vorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in einer Summe zu übergeben.
8. Zu Ziff. 4.1. (S. 41)
- 8.1. Der Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:*
- Zur Realisierung der für Produktionsmittel herstellende Kombinate festgelegten Erzeugnislinien der Konsumgüterproduktion ist in den Bilanzdirektiven die von den Produktionsmittel herstellenden Kombinat zu erbringende Produktion nach Erzeugnissen festzulegen.
- 8.2. Der Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:
- (9) Die Kombinate und Betriebe haben in Wahrnehmung ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung und bei Nutzung ihres wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Potentials die vollständige sortimentskonkrete und bedarfsgerechte Untersetzung der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben für die Produktion aus Staatsplanbilanzen mit den Planentwürfen und Jahresplänen vorzunehmen. Die Bestätigung der Planentwürfe durch die Minister bzw. Generaldirektoren der Kombinate darf nur erfolgen, wenn die erteilten Produktionsaufgaben aus Staatsplanbilanzen vollständig durch Sortimente untersetzt sind. Treten bei der Untersetzung der Bilanzkennziffern nach Sortimentspositionen Probleme der Bedarfsdeckung auf, die trotz Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten und Reserven nicht gelöst werden können, haben die bilanzbeauftragten Kombinate Entscheidungsvorschläge zur Steigerung der Produktion einschließlich der dazu erforderlichen Bedingungen